

Stadtwerke München GmbH

Beteiligungsgesellschaften

Änderung Prüfungs- und Berichtspflichten

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17118

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 22.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28.11.2024 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird – neben zahlreichen anderen Änderungen – die bislang in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO geregelte Pflicht von Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen in Privatrechtsform, die sich in kommunalem Mehrheitsbesitz befinden, ihren Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufstellen und prüfen lassen, ersatzlos aufgehoben. Die LHM hat mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses („VPA“) vom 21.05.2025 Erleichterungen bei der Berichts- und Prüfungspflicht ihrer Beteiligungsgesellschaften festgelegt und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, für Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke München GmbH („SWM“) weitergehende Entlastungen vorzuschlagen. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Berichts- und Prüfungspflichten für die Beteiligungen der SWM in Abhängigkeit von Größe und Organisation der Gesellschaften weiter reduziert werden.
Inhalt	Mit der Vorlage wird die Änderung der Prüfungs- und Berichtspflichten bei den SWM beantragt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungs-vorschlag	<ul style="list-style-type: none"> - Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. - Die Stadtwerke München GmbH und ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften werden ermächtigt, bei ihren jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften Änderungen der Gesellschaftsverträge hinsichtlich Prüfungs- und Berichtspflichten zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass Kategorie A Große Kapitalgesellschaften immer die Prüfungs- und Berichtspflichten (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfüllen müssen, und Kategorie B Sonstige Gesellschaften lediglich die gesetzlichen Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen erfüllen müssen. - Bei der Portal München Verwaltungs GmbH sollen alle sich aus dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses (VPA) vom 21.05.2025 ergebenden Erleichterungen greifen und lediglich die Mindestanforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden müssen. - Die zusätzlichen Rechte der Landeshauptstadt München aus §§ 53,54 HGrG bleiben unverändert bestehen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Stadtwerke München GmbH, Beteiligungsgesellschaften und Änderung Prüfungs- und Berichtspflichten
Ortsangabe	-

**Stadtwerke München GmbH
Beteiligungsgesellschaften
Änderung Prüfungs- und Berichtspflichten**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17118

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 22.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. CSRD: EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Umsetzung in Bundesrecht.....	2
2. Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung.....	3
3. Entlastungsoptionen für LHM Beteiligungen gem. dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses („VPA“) vom 21.05.2025	4
4. Vorgehensvorschlag für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke München GmbH	4
5. Zeitplan und Umsetzung	6
6. Wirtschaftlichkeit aus Sicht der SWM	6
7. Klimaprüfung	6
8. Wertung durch das RAW.....	7
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag des Referenten

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28.11.2024 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird – neben zahlreichen anderen Änderungen – die bislang in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO geregelte Pflicht von Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen in Privatrechtsform, die sich in kommunalem Mehrheitsbesitz befinden, ihren Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufstellen und prüfen lassen, ersatzlos aufgehoben. Damit gelten für kommunale Beteiligungen in Privatrechtsform im Hinblick auf ihre Berichts- und Prüfungspflichten künftig allein die Vorgaben des HGB und des jeweiligen Gesellschaftsvertrages. Spezifische kommunalrechtliche Vorgeben bestehen insoweit nicht mehr.

Die LHM hat mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses („VPA“) vom 21.05.2025 Erleichterungen bei der Berichts- und Prüfungspflicht ihrer Beteiligungsgesellschaften festgelegt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16311) und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, für Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke München GmbH („SWM“) weitergehende Entlastungen vorzuschlagen. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Berichts- und Prüfungspflichten für die Beteiligungen der SWM in Abhängigkeit von Größe und Organisation der Gesellschaften weiter reduziert werden.

1. CSRD: EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Umsetzung in Bundesrecht

Die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) ist eine EU-Richtlinie (2022/2464/EU), die die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erheblich erweitert. Sie ersetzt die bisherige Non-Financial Reporting Directive („NFRD“) und zielt darauf ab, Transparenz und Verantwortlichkeit in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte („ESG“) zu fördern. Die CSRD verpflichtet nach dem aktuellen Stand alle großen Unternehmen sowie alle Unternehmen, die an einem regulierten Markt notiert sind, umfassender über ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu berichten. Ein Unternehmen gilt, analog zu der Regelung in § 267 HGB als groß, wenn es mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Bilanzsumme: Über 25 Millionen Euro
- Jahresumsatz: Über 50 Millionen Euro
- Mitarbeiterzahl: Mehr als 250 Arbeitnehmer

Kleine und mittlere Unternehmen sind von den verpflichtenden Berichterstattungsanforderungen der CSRD nicht betroffen, können jedoch freiwillig berichten. Ein zentrales Element der CSRD ist die Einführung von einheitlichen Berichtsstandards. Unternehmen müssen nicht nur ihre Nachhaltigkeitsstrategien und -ziele darlegen, sondern auch die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft sowie die damit verbundenen Risiken und Chancen bewerten. Die CSRD sah bislang vor, dass die Umsetzung schrittweise erfolgt, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 für große kapitalmarktorientierte Unternehmen. Ziel der Richtlinie ist es, die Ziele des europäischen Green Deal zu unterstützen und die EU auf ihrem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zu fördern. Die Umsetzung der CSRD in Deutschland sollte durch eine Anpassung des Handelsgesetzbuchs erfolgen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung lag vor, wur-

de auch bereits in erster Lesung im Bundestag und durch den Bundesrat behandelt, zu einer Verabschiedung im Bundestag ist es jedoch bis zur letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr gekommen. Der Gesetzentwurf sah vor, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung als Element des Lageberichts nur für große Kapitalgesellschaften in §§ 289, 289b ff. HGB verankert wird. Die in § 267 HGB definierten Kriterien für große Kapitalgesellschaften entsprechen denen der CSRD-Richtlinie. Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ein Paket an Vorschlägen zur Vereinfachung von verschiedenen EU-Vorschriften verabschiedet.

Hinsichtlich der CSRD würde das Paket die folgenden wesentlichen Änderungen mit sich bringen:

- Statt den oben genannten Größenkriterien sind Unternehmen erst dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie

- o mindestens 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und entweder
- o einen Nettojahresumsatz von mindestens 50 Millionen Euro oder
- o eine Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro

haben. Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden sind also in jedem Fall befreit.

- In Bezug auf die Fristen zur erstmaligen Berichterstattung nach CSRD hat die Kommission einen sogenannten „Stop-the-clock“-Vorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine Verschiebung der Einführung der Berichtspflicht für erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtige Unternehmen um zwei Jahre vor (d.h. erstmalige Berichterstattung im Jahr 2028 für das Geschäftsjahr 2027). Der „Stop-the-clock“-Vorschlag wurde inzwischen vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Europäischen Rat bestätigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 16.04.2025 in Kraft treten. Die übrigen Vorschläge der Kommission durchlaufen das parlamentarische Verfahren bevor ggf. eine geänderte CSRD in Kraft tritt. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren zur Umsetzung in deutsches Recht erst wieder aufgenommen wird, wenn eine geänderte Richtlinie in Kraft getreten ist. Es ist auch fraglich, wie ggf. eine Umsetzung der geänderten Richtlinie erfolgt, da die neuen Größenkriterien derzeit keine Entsprechung im HGB haben.

2. Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung

Bislang waren aufgrund der einschlägigen Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung („GO“) und der alle kommunalen Gesellschaften unabhängig von ihrer Größe dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Diese Verpflichtungen sind daher regelmäßig durch einen entsprechenden Passus in den jeweiligen Gesellschafts- bzw. Betriebssatzungen verankert. Da, wie oben dargestellt, die Berichtspflicht nach der CSRD im HGB an den Lagebericht bei großen Unternehmen gebunden werden sollte, hätte die alte Rechtslage und die daraus resultierenden Regelungen in den Satzungen dazu geführt, dass alle städtischen Gesellschaften unabhängig von der Größe einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD hätten aufstellen müssen. Der Deutsche und der Bayerische Städtetag sind frühzeitig auf die Gesetzgeber zugegangen und haben auf die Probleme dieses Automatismus hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Der Bayerische Landtag hat am 28.11.2024 eine Änderung der GO und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen beschlossen (Landtags-Drucksache 19/2837) und damit den Kommunen mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Berichts- und Prüfpflichten gegeben.

Die bisherige Regelung in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO wonach bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden müssen,

wurde ersatzlos aufgehoben. Diese Aufhebung hat zur Folge, dass sich die Berichts- und Prüfpflichten dieser Unternehmen künftig unmittelbar nach den jeweils geltenden Vorschriften des HGB richten, soweit die jeweilige Gesellschaftssatzung nichts anderes regelt.

3. Entlastungsoptionen für LHM Beteiligungen gem. dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses („VPA“) vom 21.05.2025

Die LHM hat mit Beschluss des VPA vom 21.05.2025 Erleichterungen bei der Berichts- und Prüfungspflicht ihrer Beteiligungsgesellschaften festgelegt.

- Jahresabschluss und Lagebericht sämtlicher Beteiligungsgesellschaften der LHM sind weiterhin grundsätzlich nach den Vorschriften für große Gesellschaften zu erstellen, Erleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften werden gewährt.
- Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nach der CSRD im Rahmen des Lageberichts:

Es sollen nur die Gesellschaften zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, auf die die entsprechenden Rechtsvorschriften unmittelbar anwendbar sind.

- § 316 HGB: Pflicht zur Prüfung § 264 HGB: Frist zur Aufstellung des JA

Keine Befreiung von der Prüfpflicht. Auch die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften sind weiterhin zu prüfen und nach drei Monaten aufzustellen.

- § 266 HGB: verkürzte Bilanz

§ 275 und 276 HGB: vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Keine verkürzte Bilanzgliederung.

- § 289 HGB: Inhalte Lagebericht

Kleine und mittelgroße Gesellschaften sollen weiterhin einen Lagebericht erstellen, jedoch mit reduziertem Umfang.

- § 288 HGB reduzierter Anhang

Der Anhang kann um einige Angaben verkürzt werden,

4. Vorgehensvorschlag für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke München GmbH

Gem. dem Beschluss des VPA vom 21.05.2025 können für Beteiligungsgesellschaften der SWM weitergehende Erleichterungen im Bereich der Berichts- und Prüfungspflichten beschlossen werden, soweit die Anforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts („FDB“) erfüllt werden.

Ausdrücklich im Beschluss des VPA vom 21.05.2025 erwähnt von den Beteiligungsgesellschaften wurde nur die Portal München Verwaltungs GmbH, bei der es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von LHM und SWM handelt. Diese hat lediglich die Funktion der Komplementärin der Portal München Betriebs GmbH & Co, KG und stellt deren Geschäftsführer. Die Kosten der Gesellschaft bestehen praktisch ausschließlich aus den Bezügen des Geschäftsführers, darüber hinaus findet keine Geschäftstätigkeit statt. Vom Beschluss des VPA vom 21.05.2025 soll nicht abgewichen werden. Alle sich hieraus ergebenden Erleichterungen sollen greifen. Lediglich die Mindestanforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts sollen erfüllt werden müssen. Entsprechend kann sie, nachdem sie als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss ge-

mäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus Ziff. 3, Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.

Zur Erhöhung der Kosteneffizienz und Verringerung des Verwaltungsaufwands wird vorgeschlagen, von den Erleichterungen hinsichtlich der Berichtspflichten, die durch die Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung ermöglicht werden, Gebrauch zu machen, um Kosten insbesondere bei den von den SWM mittelbar und unmittelbar gehaltenen kleinen und mittleren Kapital- und Personengesellschaften zu verringern.

Konkret wird vorgeschlagen, dass hinsichtlich der Prüfungs- und Berichtspflichten der von SWM direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen künftig wie folgt differenziert wird:

i) **Kategorie A (Große Kapitalgesellschaften)**

Gesellschaften, bei denen es sich um große Kapitalgesellschaften nach § 267 HGB (s.o.) oder um entsprechende Kommanditgesellschaften handelt.

Bei diesen Gesellschaften soll sich nichts ändern: Diese müssen (soweit kein Konzernprivileg gilt) aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufstellen und prüfen lassen und sind zudem verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen¹.

Folgende Beteiligungen der SWM fallen derzeit in diese Kategorie:

- a) Energie Südbayern GmbH
- b) bayernets GmbH
- c) DanTysk Sandbank Offshore Wind GmbH & Co. KG
- d) Global Tech I Offshore Wind GmbH
- e) M-net Telekommunikations GmbH
- f) Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
- g) SWM UK Wind One Ltd. / GyM Offshore One Ltd. / GyM Offshore Two Ltd. / GyM Offshore Three Ltd.
- h) SWM Versorgungs GmbH
- i) SWM Services GmbH
- j) SWM Infrastruktur GmbH
- k) SWM Kundenservices GmbH

Etwaige Tochter- und Enkelgesellschaften dieser Beteiligungen werden, sofern diese keine großen Kapital- oder Kommanditgesellschaften sind, Kategorie B zugeordnet.

¹ Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsordnung.

ii) Kategorie B (Sonstige Gesellschaften)

Gesellschaften, die nach § 267 HGB (s.o.) nicht als große Kapital- oder Kommanditgesellschaften einzuordnen sind.²

In diese Kategorie fallen sämtliche sonstige Beteiligungen der SWM.

Diese Gesellschaften sollen zukünftig ihren Jahresabschluss lediglich nach den gesetzlichen Anforderungen aufstellen und prüfen lassen, eine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts soll nicht bestehen, sofern hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht.³

Weitergehende, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Berichts- und Prüfungspflichten, erscheinen bei diesen Gesellschaften nicht verhältnismäßig, da

- Kosten und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen und
- der Einfluss kleinerer Gesellschaften auf Umwelt und Gesellschaft in der Regel begrenzter ist als der Einfluss großer Unternehmen.

Um im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht weiterhin eine einheitliche Darstellung von Bilanz und GuV sicherstellen zu können, sollen auch kleine und mittelgroße Gesellschaften weiterhin die volle Bilanzgliederung und GuV abbilden.

Für die Gesellschaften aller Kategorien soll außerdem weiterhin gelten, dass die in den Gesellschaftsverträgen verankerten, zusätzlichen Rechte der LHM aus §§ 53, 54 HGrG unverändert bestehen bleiben.

5. Zeitplan und Umsetzung

Um von möglichen Erleichterungen der Prüfungs- und Berichtspflichten bereits für den Jahresabschluss 2025 profitieren zu können, sollten – sofern bisherige Prüfungs- und Berichtspflichten in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen festgeschrieben sind – die Satzungen möglichst bis Ende 2025 angepasst werden.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird vorgeschlagen, dass der Oberbürgermeister bzw. die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO als Vertreter in der Gesellschafterversammlung bestellten Personen beauftragt werden, den jeweiligen Satzungsänderungen zuzustimmen, soweit sich die jeweilige Änderung auf die hier beschlossenen Erleichterungen der Berichts- und Prüfungspflichten bezieht.

6. Wirtschaftlichkeit aus Sicht der SWM

Sowohl für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch für die Erstellung und die Prüfung von Jahresabschlüssen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften entstehen bei jeder der betroffenen Gesellschaften jährlich wiederkehrende Kosten im mittleren vierstelligen bis niedrigen fünfstelligen Bereich. Diese Kosten könnten durch entsprechende Änderungen in den Gesellschaftsverträgen vermieden oder verringert werden.

Die einmaligen Kosten der notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge sind im Vergleich vernachlässigbar.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

² Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsordnung.

³ Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsordnung.

8. Wertung durch das RAW

Gegen die geplante Änderung der Prüfungs- und Berichtspflichten bei den SWM bestehen von Seiten des RAW keine Einwendungen. Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 28.11.2024 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird – neben zahlreichen anderen Änderungen – die bislang in 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO geregelte Pflicht von Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen in Privatrechtsform, die sich in kommunalem Mehrheitsbesitz befinden, ihren Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs („HGB“) aufstellen und prüfen lassen, ersatzlos aufgehoben.

Durch die geplante Änderung lassen sich zudem Kosten für die Stadtwerke München reduzieren.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Stadtwerke München GmbH und ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften werden ermächtigt, bei ihren jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften Änderungen der Gesellschaftsverträge hinsichtlich Prüfungs- und Berichtspflichten zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass
 - a) Kategorie A Große Kapitalgesellschaften immer die Prüfungs- und Berichtspflichten (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erfüllen müssen, und
 - b) Kategorie B Sonstige Gesellschaften lediglich die gesetzlichen Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen erfüllen müssen.
2. Bei der Portal München Verwaltungs GmbH sollen alle sich aus dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses (VPA) vom 21.05.2025 ergebenden Erleichterungen greifen und lediglich die Mindestanforderungen des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts erfüllt werden müssen.
3. Die zusätzlichen Rechte der Landeshauptstadt München aus §§ 53,54 HGrG bleiben unverändert bestehen.
4. Die Ziffern 1 und 2 des Referentenantrags unterliegen der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadtträtin

Dr. Christian Scharpf
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

v. **Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft** SWM\6 Unterbeteiligungen\69 Berichtspflichten Änderung_2025\Beschlussvorlage_Berichtspflichten.rtf

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium D-I-ZV

Per Hauspost
an die Stadtwerke München GmbH - G-Z-BG
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München
z.K.

Am